

Aktenzeichen: 5 AZR 92/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 8. März 1989
- 5 AZR 92/88 -

Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. November 1987
- 11 Ca 5611/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ausübender Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnis

Gesetz: UrhG § 77; BGB §§ 133, 157, § 138, § 316, § 612 Abs. 2;
ArbGG § 110 Abs. 1; TV Normalvertrag Solo § 3 Abs. 4;
TVG § 10

Leitsätze:

1. Wird in dem Dienstvertrag eines solistisch tätigen Bühnenmitglieds (hier: Opernsänger) die Mitwirkungspflicht des Bühnenmitglieds auch auf solche Veranstaltungen des Theaters erstreckt, die mittelbar oder unmittelbar durch Rundfunk- und Fernsehanstalten aufgezeichnet und ausgestrahlt werden, so kann der Dienstvertrag für die Honoraransprüche des Bühnenmitglieds (Leistungsschutzrechte oder Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz) eine Abgeltung "nach den lokalen Vereinbarungen" vorsehen.
2. Bestehen keine lokalen Vereinbarungen für die besondere Honorierung, muß diese auf der Grundlage des § 612 Abs 2 BGB ermittelt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 92/88

11 Ca 5611/87 ArbG Köln

Verkündet am
8. März 1989

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

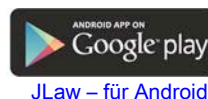
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Sprungrevision des Klägers gegen das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom
26. November 1987 - 11 Ca 5611/87 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 16. August 1985 als Tenor am Staatstheater Kassel engagiert. Die Parteien streiten darüber, ob § 4 Abs. 1 Buchst. b) des Formulardienstvertrages des Klägers vom 26. September 1984 rechtswirksam ist. Die Klausel hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitwirkungspflicht des Bühnenmitglieds ist auch auf solche Veranstaltungen des Theaters erstreckt, die mittel- oder unmittelbar durch Rundfunk- und Fernsehanstalten aufgezeichnet und ausgestrahlt werden. Soweit Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz (Leistungsschutzrechte oder Nutzungsrechte) entstehen, erfolgt die besondere Honorierung nach den lokalen Vereinbarungen."

Eine gleichlautende Regelung ist in allen Verträgen der sozialistisch tätigen Ensemblemitglieder der Hessischen Staatstheater enthalten.

Der Kläger hält die Klausel für unwirksam, weil ihr Regelungsbereich nicht klar abgegrenzt sei und weil der Anspruch des Bühnenmitglieds auf Gegenleistung offenbleibe. Das Bühnenmitgli



müsse die Gegenleistung vorher mitbestimmen können. Ein Dritter verfüge nicht über einen Maßstab dafür, was im Einzelfall angemessen sei.

Der Kläger hat weiter geltend gemacht, in den Bereichen Chor und Orchester bestünden tarifvertragliche Regelungen, die sicherstellten, daß bei einer Live-Rundfunk- oder Fernsehsendung oder bei einer Aufzeichnung mit nachfolgender Ausstrahlung zuvor eine Vereinbarung über die besondere Honorierung getroffen sein müsse. Für den solistischen Bereich könne auf eine entsprechende Regelung noch weniger verzichtet werden, zumal da solistisch-künstlerische Interessen eine besondere Rolle spielten. Der Bühnenleitung sei eine vorherige Vergütungsabsprache auch möglich, weil sie wisse, welchen Betrag sie von der betreffenden Rundfunk- oder Fernsehanstalt für die Erstsending erhalte. Weiter könne er, der Kläger, es nicht hinnehmen, daß seine Interessen als Solist hinter denen von Chor und Orchester rangierten. Schließlich entspreche es der bisherigen Praxis am Staatstheater Kassel, jeweils vor der Mitwirkung und Zustimmung zur Verwertung eine schriftliche Einigung mit dem Vertreter der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen (GDBA) für die Solisten anhand der Unterlagen für den Vertrag mit der Rundfunk- oder Fernsehanstalt herbeizuführen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die in § 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 und Satz 3 seines Dienstvertrages vom



26. September 1984 vereinbarten Bestimmungen
rechtsunwirksam sind,

hilfsweise festzustellen, daß diese Bestimmungen
rechtsunwirksam sind, es sei denn, daß für die
Mitwirkung eine die Partei bindende Vereinbarung
über die besondere Honorierung des Klägers
vorliegt.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es ha-
geltend gemacht, § 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 des Dienstvertrages
lege lediglich fest, daß das Bühnenmitglied verpflichtet sei, be-
Theaterveranstaltungen mitzuwirken, die mittelbar oder unmittel-
bar durch Rundfunk- oder Fernsehen aufgezeichnet oder ausge-
strahlt werden. Die Frage der Honorierung bleibe der Vereinbarung
im Einzelfall überlassen. Sie müsse nicht zwingend vor der Lei-
stung abgeschlossen sein. Wäre die vorherige Einigung erforder-
lich, hätte ein einzelner mitwirkender Künstler die Möglichkeit,
Aufzeichnung und Ausstrahlung der Aufführung durch unangemessene
Forderungen zu verhindern. Er solle daher auch dann zur Mitwir-
kung verpflichtet sein, wenn eine Honorarvereinbarung vorher noch
nicht zustande gekommen sei. Durch die Vorschriften des Urheber-
rechtsgesetzes sei sichergestellt, daß das Bühnenmitglied An-
spruch auf ein angemessenes Honorar habe.

Das Bezirksbühnenschiedsgericht Frankfurt hat die Klage durch
Schiedsspruch vom 15. November 1985 abgewiesen. Das Bühnenober-
schiedsgericht Frankfurt hat die Berufung des Klägers durch
Schiedsspruch vom 19. Februar 1987 zurückgewiesen. Das Arbeits-
gericht Köln hat die Aufhebungsklage des Klägers abgewiesen. Da-
gegen richtet sich die zugelassene Sprungrevision, mit der der
Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Sprungrevision bleibt ohne Erfolg.

I. Das Arbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Aufhebungsklage zwar zulässig, daß sie in der Sache aber unbegründet ist, weil der angefochtene Schiedsspruch nicht auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbGG).

Das Bühnenoberschiedsgericht (BOSchG) hat angenommen, § 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 und Satz 3 des Dienstvertrages vom 26. September 1984 sei rechtswirksam. Satz 2 der genannten Vertragsbestimmung erstrecke die Mitwirkungspflicht des Bühnenmitgliedes auch auf solche Veranstaltungen des Theaters, die mittelbar oder unmittelbar durch Rundfunk- und Fernsehanstalten aufgezeichnet und ausgestrahlt werden. Damit sei noch nichts über die Frage der Honorierung des Bühnenmitgliedes für seine Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen ausgesagt. Die Abkoppelung des Honoraranspruchs von der Festlegung der Mitwirkungspflicht des Bühnenmitgliedes sei nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt. Wenn nämlich nur einer der mitwirkenden Solisten mit der ausgehandelten Honorierung nicht einverstanden sei, könne er ohne die Vertragsbestimmung des § 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 die Mitwirkung an der jeweiligen Veranstaltung des Theaters verweigern, z. B. mit der Begründung, er halte das für ihn vorgesehene Honorar für unangemessen niedrig. Um derartiges zu verhindern und



sich damit gegen die Gefährdung der Aufzeichnung und Ausstrahlung einer Theateraufführung durch Rundfunk oder Fernsehen zu schützen, habe das beklagte Land die umstrittene Klausel in den Dienstvertrag aufgenommen. Dies stelle aber eine rechtswirksame arbeitsvertragliche Vereinbarung dar. Auch die weitere Bestimmung, wonach die Honorierung nach den lokalen Vereinbarungen erfolge, begegne keinen rechtlichen Bedenken, denn die Arbeitsvertragsparteien könnten die Festlegung der besonderen Honorare lokalen Vereinbarungen überlassen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch.

II. Nach § 77 UrhG ist dem ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn seine Darbietung mittels Bild- oder Tonträger oder die Funksendung seiner Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b des Dienstvertrages des Klägers soll die Honorierung der nach dem Urheberrechtsgesetz entstehenden Ansprüche nach den lokalen Vereinbarungen erfolgen. Die Revision sieht in dieser Vertragsklausel einen Verstoß gegen § 3 Abs. 4 des Normalvertrages Solo und ist der Ansicht, daß dieser Verstoß die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Vertragsbestimmung zur Folge habe. Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden.

1. Bei dem Normalvertrag Solo handelt es sich um Normen, die materielle Arbeitsbedingungen der Bühnenmitglieder regeln. Die ursprünglichen Regelungen enthielt ein mit Wirkung vom 1. Mai



1924 für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vom 19. April 1924, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen. Dieser Tarifvertrag galt seit dem Jahre 1934 mit unwesentlichen Änderungen als Tarifordnung weiter (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 2. Bd., S. 286; ferner BAG Urteil vom 19. Dezember 1968 - 5 AZR 253/68 - AP Nr. 16 zu § 101 ArbGG 1953, zu 1 der Gründe). Mangels Aufhebung der Tarifordnung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gilt der Normalvertrag Solo nach § 10 TVG teilweise auch heute noch fort, abgesehen von den Teilen, die inzwischen durch Tarifvertrag geändert worden sind. § 3 Abs. 4 NV Solo ist durch Tarifvertrag bislang nicht geändert worden und daher auf die Rechtsbeziehungen der Parteien anzuwenden.

2. Nach § 3 Abs. 4 NV Solo ist für die Mitwirkung in Vorstellungen, die aus dem Theater durch den Rundfunk oder Fernsprecher übertragen werden, sowie für die Mitwirkung bei Ensembledarbietungen des Theaters, die aus dem Senderraum durch Rundfunk übertragen werden, "neben dem Gehalt eine angemessene Vergütung im Dienstvertrag zu vereinbaren". Wollte man unter angemessener Vergütung lediglich eine zahlenmäßig genau ausgewiesene Vergütung anerkennen, entspräche § 4 Abs. 1 Buchst. b des Formulardienstvertrages des Klägers insoweit nicht der tariflichen Bestimmung, wie darin die Mitwirkungspflicht bei sogenannten Live-Rundfunksendungen aufgeführt ist. Tonbandaufzeichnungen für den Rundfunk oder Aufzeichnungen mittelbarer wie unmittelbarer Art durch das Fernsehen werden vom Normalvertrag Solo nicht erfaßt. Aber auch



das Fehlen einer zahlenmäßig bestimmten Honorierung führt nicht zur Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung. Denn nach Abschnitt II Abs. 1 des Tarifvertrages vom 19. April 1924, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, dem der NV Solo angefügt ist, treten an die Stelle unwirksamer Bestimmungen die zwischen den vertragsschließenden Vereinen vereinbarten Bestimmungen; fehlt es an solchen, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Rechts. Die vertragsschließenden Parteien haben keine Bestimmung getroffen für die Höhe des den Solisten zustehenden Honorars bei Mitwirkung für den Rundfunk. Es gelten daher die Bestimmungen des allgemeinen Rechts. Das ist vorliegend § 612 Abs. 2 BGB. Danach ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Parteien des Dienstvertrages vom 26. September 1984 haben die Honorierung nach den lokalen Vereinbarungen vorgesehen. Das ist als die übliche Vergütung zu betrachten. Sollten lokale Vereinbarungen fehlen, was die Revision geltend macht, so muß das Honorar des Klägers - im Rahmen des § 612 Abs. 2 BGB - durch Sachverständiger ermittelt und notfalls durch die Gerichte für Arbeitssachen festgelegt werden. Bei allen Schwierigkeiten, die sich der vergütungsmäßigen Bewertung einer künstlerischen Leistung entgegenstellen, lassen sich doch objektive Maßstäbe hierfür finden und nachprüfbar aufstellen.

Selbst wenn man daher einen teilweisen Verstoß der Vertragsklausel gegen § 3 Abs. 4 NV Solo annehmen wollte, würde dies nicht zur Rechtsunwirksamkeit der getroffenen Vereinbarung führen, sondern nur zum Eingreifen der gesetzlichen Regelung des



§ 612 Abs. 2 BGB. Genau das haben die Parteien aber inhaltlich vereinbart.

III. Die Revision meint, der Kläger könne nach § 316 BGB die Höhe seines Honorars selbst bestimmen. Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Zwar gilt § 316 BGB auch für gegenseitige Verträge, er ist aber dann nicht anzuwenden, wenn die Höhe der Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB aufgrund eines objektiven Maßstabes zu ermitteln ist (MünchKomm-Söllner, § 316 Rz 1; Palandt/Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 316 Anm. 2).

IV. Die Revision macht schließlich noch geltend, die Vertragsklausel sei durch Ausnutzung der Zwangslage des Klägers herbeigeführt worden und deswegen nach § 138 BGB nichtig. Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Selbst wenn beim Kläger eine Zwangslage hinsichtlich der Vertragsunterschrift bestanden haben sollte, ist diese nicht ausgebeutet worden. Der Kläger soll für seine zusätzliche Leistung ein "angemessenes" Honorar erhalten. Von einem auffälligen Mißverhältnis zwischen der ihm zugesagten Leistung und der von ihm versprochenen Leistung kann daher nicht gesprochen werden.

Dr. Thomas Dr. Gehring Dr. Olderog
 Dr. Florack Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)